

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – VERKAUF –**

(aktueller Stand: April 2017)

*Diese Verkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Kunden oder anderen Auftraggebern (nachfolgend gemeinsam „Käufer“ genannt) auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht explizit erwähnt werden. Sie gelten auch wenn der Käufer, insbesondere bei der Bestellung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Es sei denn diesen Geschäftsbedingungen wurde ausdrücklich von der Haff & Schneider GmbH & Co. OHG (nachfolgend „Haff & Schneider“ genannt) schriftlich zugestimmt.*

### **§ 1 Allgemeines**

1. Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch.
2. Abweichende Bedingungen des Käufers, die Haff & Schneider nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn Haff & Schneider ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts, sind ausgeschlossen.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
5. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz von Haff & Schneider.
6. Gerichtsstand ist der für den Firmensitz von Haff & Schneider zuständige Gerichtsort, soweit der Käufer Kaufmann ist. Haff & Schneider ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung von Haff & Schneider zuständig ist.

### **§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss**

1. Vertragsangebote von Haff & Schneider sind freibleibend. Vertragsveränderungen und –ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
2. Die Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind nur mit der Zustimmung von Haff & Schneider übertragbar.
3. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von Haff & Schneider maßgebend.

4. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich Haff & Schneider auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Käufers widersprechen. Der Käufer wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen von Haff & Schneider einverstanden erklären, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.
5. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden
6. Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so kann Haff & Schneider unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Bruttovertragspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn Haff & Schneider kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.
2. Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 6 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung von Haff & Schneider zu vertreten ist, kann Haff & Schneider den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von Haff & Schneider zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Berücksichtigt Haff & Schneider Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.
4. Die Zahlungen haben ohne Skontoabzug innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Vertragspartner.
5. Die Zahlungen haben entweder per Überweisung oder per Scheck zu erfolgen, alle weiteren Zahlungsarten müssen von Haff & Schneider nicht akzeptiert werden.
6. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt.

### **§ 4 Aufrechnung und Zurückhaltung**

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **§ 5 Lieferfrist**

1. Soweit Lieferfristen vereinbart sind, ist hierfür der Zeitpunkt der Bereitstellung ab Werk maßgebend. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht einhält oder durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse bei Haff & Schneider, bei einem Vorlieferanten oder Transportunternehmen die

Lieferung verzögert wird, gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Entsprechendes gilt auch bei Streik und Aussperrung. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen bei Haff & Schneider oder einem Vorlieferanten statt, so ist Haff & Schneider zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung von Haff & Schneider, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der evtl. behördlichen Genehmigungen. Etwaige vom Käufer innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend.

Verzögerungen bei der Rücksendung von Genehmigungszeichnungen hemmen die Lieferzeit.

2. Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge des Verschuldens von Haff & Schneider entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, im Ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß, somit sinnvoll genutzt werden kann, ohne dass dadurch die gesamte Produktion des Käufers stillstehen muss, ansonsten des Gesamtwertes.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Kommt der Käufer mit der Annahme der ihm ordnungsgemäß angebotenen Waren oder Leistungen in Verzug, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Haff & Schneider ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern, sowie vom Vertrag zurückzutreten und ohne Nachweis von Entstehungsgrund und Höhe, einen Aufwendungsersatz in Höhe von 25% des Rechnungswertes zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Besteller nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## § 6 Schutzrechte

1. Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Käufers stellt dieser uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Bei Vertragsverletzungen des Käufers stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Ware durch Haff & Schneider nicht entgegen.
2. An von Haff & Schneider gefertigten Konstruktionen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen, steht Haff & Schneider nach §2, Abs. 1, Ziff. 7 des UrhG das uneingeschränkte Urheberrecht zu. Es wird weder durch Zahlung des vereinbarten Preises für die Konstruktion, noch durch die Übergabe von Mehrfertigungen der Konstruktionsunterlagen beeinträchtigt. Die Käufer sind daher ohne die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung von Haff & Schneider nicht berechtigt, nach den Konstruktionsunterlagen von Haff & Schneider Maschinen oder Werkzeuge herzustellen oder herstellen zu lassen, Kopien der übergebenen Mehrfertigungen herzustellen oder herstellen zu lassen, oder die übergebenen Unterlagen und Mehrfertigungen zu verbreiten, Dritten zu überlassen oder den Inhalt Dritten zugänglich zu machen. Hierbei ist es unerheblich, ob die betreffenden Konstruktionen, Zeichnungen und ähnliche Unterlagen von Haff & Schneider selbst hergestellt wurden oder durch Dritte in unserem Auftrag. Weitergehende Rechte nach dem UrhG bleiben davon unberührt. Die Originale bleiben stets im uneingeschränkten Eigentum von Haff & Schneider. Liefert Haff & Schneider außer der Konstruktion auch die Maschinen oder das Werkzeug, so verbleibt gleichwohl das

uneingeschränkte Urheberrecht bei Haff & Schneider, nur der Gegenstand als solcher geht in das Eigentum des Käufers über. Auf §14 UrhG weisen wir ausdrücklich hin.

## § 7 Gefahrübergang

Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei „franko“ und „frei- Haus-Lieferungen“, auf den Kunden über. Wird Ware zurückgenommen aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so trägt der Käufer jede Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Haff & Schneider behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen Käufer und Haff & Schneider erfüllt sind.
2. Der Käufer ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit Haff & Schneider bereits ab.
3. Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von Haff & Schneider gelieferten Ware entspricht.
4. Übersteigt der Wert sämtlicher für Haff & Schneider bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird Haff & Schneider auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer Haff & Schneider unverzüglich benachrichtigen.
5. Haff & Schneider ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

## § 9 Mängelansprüche

1. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Haff & Schneider hat ein Recht die beanstandete Ware zu untersuchen. Wird dies von Seiten des Käufers verweigert, entfallen alle Ansprüche. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
2. Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
3. Verweigern wir Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferungen zu Unrecht oder geraten wir damit in Verzug, so hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen und kann nach deren ergebnislosem Ablauf nach

eigener Wahl Wandelung oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaurkosten, sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
  - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
  - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte
  - Schäden infolge Nichtbeachtung unserer Betriebs- und Wartungsanweisung
  - natürliche Abnutzung
  - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
  - ungeeignete Betriebsmittel
  - Austauschwerkstoffe sofern sie nicht auf ein Verschulden von Haff & Schneider zurückzuführen sind
5. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Käufer nach Verständigung Haff & Schneider die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist Haff & Schneider von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Haff & Schneider sofort zu verständigen ist, oder wenn Haff & Schneider mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
6. Weitergehende Ansprüche des Käufers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers.
7. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Lieferung der Kaufsache, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Haff & Schneider.
8. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistung 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

## **§ 10 Haftung**

1. Schadensersatzansprüche jeder Art für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden – auch aus Nebenpflichtverletzungen und gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Haff & Schneider.
2. Wir haften gegenüber dem Käufer für Ausgleichs- und Regressansprüche nur, soweit wir nachweislich einen Fehler der von uns gelieferten Ware zu vertreten haben.